

# **BVGer D-5187/2016 vom 1. Juni 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5187\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5187_2016)

FR: TAF D-5187/2016 du 1 juin 2017

IT: TAF D-5187/2016 del 1 giugno 2017

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, beschränkt sich die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5 m.w.H.). Die Beschwerdeinstanz - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - enthält sich einer selbstständigen materiellen Prüfung, hebt die

angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.).

#### **E. 4.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: Take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: Take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.).

#### **E. 4.3**

Gemäss eigenen Angaben gelangte der Beschwerdeführer vor seiner Einreise in die Schweiz von einem Drittstaat kommend auf dem Seeweg illegal nach Italien, wo er gemäss den Angaben in der Eurodac-Datenbank von den italienischen Behörden am 14. April 2016 aufgegriffen und registriert wurde und am 20. April 2016 ein Asylgesuch einreichte.

#### **E. 4.4**

Am 19. Juli 2016 hatte die Vorinstanz die italienischen Behörden um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers ersucht. Das SEM informierte die italienische Dublin-Unit bei dieser Gelegenheit auch darüber, dass der Beschwerdeführer angebe, Frau und Kind in der Schweiz zu haben. Diese Beziehung sei jedoch gemäss den der Vorinstanz vorliegenden Informationen im Rahmen des Dublin-Verfahrens nicht beachtlich. Da die italienischen Behörden innerhalb der in Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO festgelegten Frist nicht Stellung nahmen, teilte das SEM der italienischen Dublin-Unit am 12. August 2016 mit, es erachte sie seit dem 3. August 2016 als zuständig für das Verfahren des Beschwerdeführers. Die Zuständigkeit Italiens ist damit grundsätzlich gegeben.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer beruft sich auf das Vorliegen einer Familienbeziehung im Sinne von Art. 9 Dublin-III-VO. Diese Bestimmung gelangt zur Anwendung, sofern der Familienangehörige eines Antragstellers - ungeachtet der Frage, ob die Familie bereits im

Herkunftsland bestanden hat - als Begünstigter internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist und die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun. Es ist zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der Asylantragstellung (im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO) nicht die Schweiz für das Asylverfahren zuständig gewesen ist und der angefochtene Nichteintretensentscheid damit fehlerhaft zustande gekommen ist.

### **E. 5.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in BVGE 2015/41 die direkte Anwendbarkeit von Art. 9 Dublin-III-VO festgestellt. Der Beschwerdeführer kann sich demnach direkt auf diese Bestimmung berufen (vgl. BVGE 2015/41 E. 5).

### **E. 5.3**

Das Urteil BVGE 2015/41 präzisiert zudem, dass Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO für die Anwendung der die Familieneinheit schützenden Bestimmungen der Dublin-III-VO für Ehegatten keine weiteren Voraussetzungen aufstellt, wohingegen für nicht verheiratete Partner eine dauerhafte Beziehung und ausländerrechtlich eine vergleichbare Behandlung durch den betreffenden Mitgliedstaat verlangt werden (vgl. E. 8.1. unter Verweis auf Shazia Choudhry, in: Peers/Hervey/Kenner/Ward [Hsrg], *The EU Charter of Fundamental Rights, A Commentary, Article 7 - Right to Respect for Private and Family Life [Family Life Aspects]*, Rz. 07.32B ff.). Die Praxis des SEM, wonach im Dublin-Verfahren auch beim Vorliegen einer Ehe regelmässig geprüft wird, ob eine dauerhafte gefestigte Beziehung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK vorliege, steht nicht im Einklang mit dieser Rechtsprechung. Das SEM hat im vorliegenden Fall deshalb unzutreffend angenommen, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Beziehung im Rahmen des Dublin-Verfahrens nicht erheblich gewesen sei. Des Weiteren ist festzuhalten, dass zwar Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO für Familienangehörige voraussetzt, dass die Familie bereits im Herkunftsland bestanden haben muss. Bei der Formulierung von Art. 9 Dublin-III-VO wurde jedoch betreffend die Regelung für Familienangehörige, die bereits Begünstigte internationalen Schutzes sind, explizit auf diese Voraussetzung verzichtet (vgl. auch das zur Publikation vorgesehene weitere Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2427/2016 vom 10. Februar 2017 E. 4.2). Deshalb kann sich der Beschwerdeführer - der seine Frau erst in einem Drittland heiratete - auf diese Bestimmung berufen. Der Umstand, dass seine Ehefrau selbst die Flüchtlingseigenschaft und Asyl nur abgeleitet vom Status ihres Vaters erhalten hat, spielt dabei keine Rolle. Entscheidend ist, dass sie als Begünstigte internationalen Schutzes in der Schweiz aufenthaltsberechtigt ist (vgl. dazu auch BVGE 2015/18 E. 3.6.1, 3.6.2).

### **E. 5.4**

Das Bundesverwaltungsgericht hielt in BVGE 2015/41 zum Beweismass im Rahmen des Art. 9 Dublin-III-VO fest, die Zuständigkeit für ein Asylverfahren müsse mit einem möglichst geringen Beweisaufwand zu bestimmen sein, damit das Dublin-System seinen Zweck nicht verfehle (Filzwieser/Sprung, a.a.O., S. 197 f.). Auch habe der EuGH mehrfach auf die Notwendigkeit einer raschen Bestimmung des für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständigen Dublin-Staates hingewiesen (z.B. im Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2011 C-411/10 N.S./Secretary of State for the Home Department, Rn. 79 u. 98, vgl. a.a.O., E. 7.3). Zu diesem Zweck lege die Dublin-III-Verordnung auch fest, welche Beweismittel und Indizien die Dublin-Staaten zum Beleg ihrer Zuständigkeit

beziehungsweise Unzuständigkeit gelten zu lassen haben (Art. 22 Abs. 2 ff. Dublin-III-VO) und demnach im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Dublin-Staates als Beweismittel und Indizien verwendet werden können (Abs. 2). Gemäss der Formulierung in Art. 22 Abs. 3 (Bst. a/i) Dublin-III-VO können unter den Begriff der Beweismittel "förmliche Beweismittel fallen, die insoweit über die Zuständigkeit (...) entscheiden, als sie nicht durch Gegenbeweis widerlegt werden" (a.a.O. E.7.3). Im Sinne dieser Erwägungen stellt die vom Beschwerdeführer eingereichte Heiratsurkunde einen förmlichen Beweis nach Ziff. I.2 Anhang II Verzeichnis A der (weiterentwickelten) Dublin-Durchführungsverordnung dar, die das bestehende Familienverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner in der Schweiz im Sinne von Art. 9 Dublin-III-VO aufenthaltsberechtigten Ehefrau zu belegen vermag. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Eheschluss im Übrigen auch nicht bestritten hat. Beide Eheleute haben den Wunsch schriftlich kundgetan, in der Schweiz zusammenleben zu wollen (vgl. die Erklärung der Ehefrau, Beschwerdeakten Ziff. 6; betreffend den Ehemann ist auf die Aussage im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu einem möglichen Dublin-Entscheid, act. A 5/11 Ziff. 8.01 zu verweisen, sowie auf die Beschwerdeschrift).

#### **E. 5.5**

. Die Vorinstanz hat das Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 9 Dublin-III-VO vorliegend zu Unrecht verneint. Der Beschwerdeführer und C.\_\_\_\_\_ waren zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung in Italien am 20. April 2016 bereits verheiratet; die Ehe war am 31. Juli 2015 in G.\_\_\_\_\_ geschlossen worden. Die Ehefrau war zu diesem Zeitpunkt auch Begünstigte internationalen Schutzes in der Schweiz im Sinne von Art. 9 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO (vgl. Sachverhalt Bst. B). Dass sie diesen Status nur im Rahmen des Familienasyls nach Art. 51 Abs. 1 AsylG abgeleitet von der Flüchtlingseigenschaft ihres Vaters erhalten hatte, ist dabei, wie bereits erwähnt, nicht erheblich. Das SEM hätte in Kenntnis dieses Umstandes das Dublin-Verfahren des Beschwerdeführers nicht einleiten dürfen, zumal es auch darüber orientiert war, dass der Beschwerdeführer eine Ehefrau in der Schweiz hatte. Er hatte in seiner BzP am 27. Mai 2016 auf diesen Umstand hingewiesen und auch darauf, dass er die "gesetzlichen Papiere" bereits beim zuständigen Zivilstandsamt eingereicht hatte (vgl. act. A5/11, F. 8.01).

#### **E. 6.1**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass Art. 9 Dublin-III-VO in der Rangfolge Art. 13 Dublin-III-VO vorgeht und vorliegend der Nichteintretensentscheid auf der Grundlage von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO zu Unrecht ergangen ist. Der Zuständigkeitsentscheid für das Asylverfahren des Beschwerdeführers ist fehlerhaft zustande gekommen. Er wurde in seinen Rechten verletzt und kann diese Verletzung auch - unter Berufung auf Art. 9 Dublin-III-VO - direkt rügen.

#### **E. 6.2**

Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und das SEM wird angewiesen, sich für die Behandlung des Asylgesuchs für zuständig zu erklären und das Asylverfahren des Beschwerdeführers in der Schweiz durchzuführen. Die italienischen Behörden sind entsprechend zu informieren.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind gemäss Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG keine Kosten aufzuerlegen.

### **E. 8.1**

Dem vertretenen Beschwerdeführer wird angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zugesprochen.

### **E. 8.2**

Die notwendigen Parteikosten sind mangels eingereicherter Kostennote aufgrund der Akten zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Der notwendige Aufwand wird gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 7 ff. VGKE) auf insgesamt Fr. 1200.- geschätzt. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wird demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 1200.- festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.